

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 79.

Montag den 19. März.

1860.

## Bekanntmachung.

In Folge des gesetzlichen Ausscheidens der beiden Abgeordneten hiesiger Stadt zur zweiten Kammer der Ständeversammlung wird die Wahl zweier Abgeordneter und zweier Stellvertreter stattfinden.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der Wählbaren werden Diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein, in die Liste der Wählbaren aufgenommen zu werden wünschen, zufolge §. 58 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hiermit aufgefordert, sich

bis zum 10. April d. J.

bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden. Die bis dahin nicht Angemeldeten werden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage Wählbaren nicht gebracht werden.

Nach §. 56 des Wahlgesetzes sind Diejenigen wählbar, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thaler jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die sich Anmeldenden werden veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1, 2, 3 angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Leipzig, am 17. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleißner.

## Bekanntmachung.

Da jetzt die Wahl zweier Landtagsabgeordneten für die Stadt Leipzig und zweier Stellvertreter für dieselbe bevorsteht, so werden diejenigen hiesigen Abgabepflichtigen, welche sich mit Ausführung ihrer Abgaben, sowohl königlicher als städtischer, ganz oder zum Theil länger als ein Jahr im Rückstande befinden, hiermit aufgefordert, diese Rückstände sofort zu berichtigten, unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 §. 5 h, 6. und 8., so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, weder als stimmfähig, noch als wählbar angesehen und daß daher ihre Namen in die anzufertigenden Listen nicht mit aufgenommen werden können.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleißner.

## Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, den Straßentrag, welcher von der Weststraße in der Richtung nach Plagwitz und rechtwinklig zur Wiesenstraße nach dem sogenannten Kuhstrangwasser führt,

Plagwitzer Straße

zu nennen.

Leipzig, am 15. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleißner.

## Sitzung der Stadtverordneten

vom 16. März 1860.

Der Ausschuss zur Vermittelung von Gemeinderäumlichkeiten fuhrte heute im Vortrage ihres Berichts über das Beziehungsrecht der städtischen Mieträume fort. Berichtsteller Herr Dr. Heyner.

Der Vortrag betraf die Nummern 97 und 98. Der Ausschuss bemerkte: „Es sind dies die beiden am Ausgang der Universitätsstraße nach dem Moritzdamm gelegenen Häuser. Ihr ganzer Mietvertrag beschränkt sich auf die geringe Summe von

140 Thaler,

die allerdings mit dem Arealwerthe, den der Ausschuss nicht zu hoch auf etwa 10.000 Thlr. anschlagen zu können glaubt, in gar keinem Verhältnisse steht. Da diese Grundstücke der Stadt weder nützen noch einträglich sind, so empfiehlt der Ausschuss der Versammlung,

beim Stadtrath die Veräußerung beider Häuser im Wege der Auktion zu beantragen.“

Dieser Antrag wurde gegen 1 Stimme angenommen.

Mr. 141. Die alte Henwaage in der Ritterstraße. Der Ausschuss sagt: „Sie enthält nur die Wohnung des Obermarkvoigts Richter, wofür jährlich 120 Thlr. Zins gezahlt werden. Dies würde, zu 4% angenommen, einen Werth von 3000 Thlr. ergeben. In welchem Verhältnisse diese Summe zu dem wirklichen Werthe eines solchen, in der günstigsten Lage befindlichen, umfangreichen Eckgrundstückes steht, das unterliegt der Ausschuss näher auszuführen; es liegt auf der Hand. Sieht man außerdem in Betracht, daß die „alte Henwaage“ in ihrer gegenwärtigen Gestalt der Stadt zur größten Unzertüre gereicht, und schon aus wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten noch vor ihrem gänzlichen Einsturze beseitigt werden sollte, so wird sich der Antrag des Ausschusses,

den Rath zu ersuchen, dieses Grundstück abzubrechen und unter Beachtung der Anforderungen des dortigen Verkehrs neu aufzubauen,

von selbst rechtfertigen.“

Herr Adv. Klein wünschte dem Antrage des Ausschusses das

Amendement hinzugefügt zu sehen —

dassfern die Entfernung der Waage möglich ist —